

Qualitätsmanagement *Aktuell*

Neues Design für Visotool®

Aufgrund der aktuell gültigen Datenschutzbestimmungen haben wir unsere webbasierte QM-Verwaltungssoftware Visotool® umgestaltet und noch sicherer gemacht. Im Zuge dessen haben wir uns auch für ein moderneres Design entschieden. Alle Menüpunkte und Funktionen sind erhalten geblieben. Die komplette Umstellung erfolgt im Herbst und dann können sich unsere Anwender selber ein Bild davon machen.

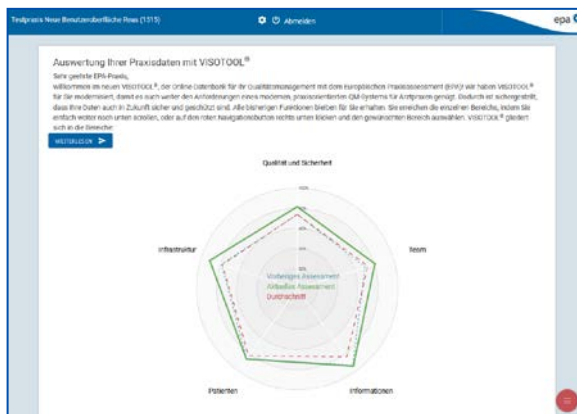


Bild: Auszug aus Visotool

Abfallentsorgung in der Arztpraxis

Ist die Abfallentsorgung in Ihrer Praxis ausreichend im Hygieneplan verankert? Entsorgung bedeutet nicht „einfach nur wegschmeißen“. Sondern es ist auch wichtig, für nachfolgende Punkte ein Bewusstsein zu entwickeln und ein gut durchdachtes Abfallmanagement zu betreiben:

- Abfallvermeidung bzw. -reduzierung
- vorrangig Verwertung statt Entsorgung
- Bevorzugung von Mehrwegartikeln und -produkten (wenn sinnvoll)
- Verwendung von Nachfüllpackungen
- Sammeln und Trennen nach Abfallarten
- Sonderbehandlung von Sondermüll
- Lagerung und Transportwege

Im Hygieneplan sind der Umgang und die Entsorgung mit anfallenden Abfällen konkret festzulegen: So muss aufgelistet werden, welche Abfälle zu welcher Abfallgruppe gehören. Außerdem wo die entsprechenden Sammelstellen und Behälter in der Praxis zu finden und wie diese zu leeren bzw. zu entsorgen sind.

Von den ca. 40 Abfallarten, die für das Gesundheitswesen anfallen, sind die häufigsten Abfälle im Europäischen Abfallverzeichnis im Kapitel „Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung“ (AVV¹-Gruppe 1801 und 1802) zusammengefasst. Klassifiziert werden Sie mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel (AS). Nähere Informationen dazu finden Sie hier: [Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall \(LAGA\)](#)

Einteilung der Abfallarten und Beispiele

Unproblematische Abfälle:

...wie sie auch im Haushalt vorkommen können, z.B.
 AS 15 01 01: Papier und Pappe (Verpackungen)
 AS 15 01 02: Kunststoffverpackungen

Typische medizinische Abfälle:

AS 18 01 01: spitze und scharfe Gegenstände
 AS 18 01 04: z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln

Infektiöse Abfälle:

AS 18 01 03*: Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

Sondermüllabfälle:

AS 18 01 08*: Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
 AS 09 01 01*: Röntgenentwickler

Besondere Abfälle:

AS 18 01 02: Körperteile und Organreste einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven

¹ Abfallverzeichnis-Verordnung
 * gefährlicher Stoff



Beim Umgang mit Müll und Abfällen sollten Sie grundsätzlich immer darauf achten, sich selbst und andere zu schützen:

- Tragen Sie immer Handschuhe
- Füllen Sie Müllbeutel niemals um
- Pressen Sie Beutel nicht zusammen
- Schließen Sie Beutel und Behälter vor der Entsorgung
- Verpacken Sie spitze und scharfe Gegenstände immer sicher

Neue EU-Quecksilber-Verordnung

Anfang des Jahres (01.01.2018) ist die neue EU-Quecksilberverordnung in Kraft getreten. Mit den neuen Regelungen soll der Einsatz von Quecksilber in der EU auf ein Minimum reduziert werden. Für Zahnarztpraxen ergeben sich daraus im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Ab dem 1. Juli 2018 darf Dentalamalgam nicht mehr für die zahnärztliche Behandlung von Milchzähnen, von Kindern unter 15 Jahren und von Schwangeren oder Stillenden verwendet werden (nur in Ausnahmefällen noch möglich).
- Ab dem 1. Januar 2019 darf Dentalamalgam nur noch in vordosierter, verkapselter Form verwendet werden. Die Verwendung von Quecksilber in loser Form durch Zahnärzte ist verboten.
- Ab dem 1. Januar 2019 müssen Betreiber zahnmedizinischer Einrichtungen, in denen Dentalamalgam verwendet wird, Amalgamabscheider einsetzen, die Quecksilberreste aus Flüssigkeiten und Abwässern sicher auffangen.

Ausführlichere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.bmu.de>

Neuer Bundesmantelvertrag für Zahnärzte

Seit dem 01.07.2018 gilt bereits der neue BMV-Z. Mit der Neufassung sind einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen für die Versorgung von GKV-Patienten geschaffen worden. Weiterhin ergibt sich eine Änderung der Verjährungsfrist für die Abrechnungen. Außerdem änderten sich – wenn auch nur geringfügig – die Formblätter der Anlage 14a (z.B. Heil- u. Kostenplan, KFO-Behandlungsplan, Parodontalstatus). Ab 01.09.2018 dürfen dann nur noch die neuen Vordrucke verwendet werden. Der neue BMV-Z ist z.B. auf der Webseite der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung zu finden: <https://www.kzbv.de>

Termine

- 20.10.2018, 28. Heidelberger Tag der Allgemeinmedizin, Referent Dr. med. Armin Mainz: Praxismanagement. Qualitätsmanagement. Versorgungsmanagement.
- 24.–27.10.2018, Practica in Bad Orb
- **Stiftung Praxissiegel e.V.:**
- 13.–15.09.2018, DEGAM
52. Kongress für Allgemeinmedizin und Familienmedizin in Innsbruck/Österreich

Anmeldung/Abmeldung

Der Newsletter „Qualitätsmanagement *Aktuell*“ ist kostenlos. Unter www.epa-qm.de können Sie sich für die regelmäßige Zusendung einfach anmelden oder wenn Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten auch abmelden.

Kontakt

Wir sind für Sie da!
 Sie erreichen das EPA-Team unter:
 0551-78952-0 oder epa@aqua-institut.de

Impressum

Prof. Dr. med. Dipl.-Soz. Joachim Szecsenyi (V.i.S.d.P.)
 Redaktion: Martina Köppen

aQua – Institut für angewandte Qualitätsförderung
 und Forschung im Gesundheitswesen GmbH
 Maschmühlenweg 8–10, 37073 Göttingen
 Telefon (+49) 0551-789 52-0 Telefax (+49) 0551-789 52-10
epa@aqua-institut.de; Bildnachweis: ID 1011385508 – istockphoto.com